

Verkehrssicherungspflichten bei Sportanlagen

Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator(DAA)
www.uffeln.eu
www.ehrenamt-europa.eu

**Begründung
von
Verkehrspflichten
(BGHZ 121, 367; 123, 102)**

Warum Verkehrs-sicherungs-pflichten ?

Schaffung einer Gefahr

„ Wer einen Verkehr mit einer Gefahrenquelle eröffnet oder duldet muss die Gefahrenquelle beherrschen und denjenigen schützen, der sich in den Gefahrenbereich begibt“

Haftung für den Zustand des eigenen Bereichs

**„ Wer eine Anlage betreibt, von der Gefahren
ausgehen können, muss
Sicherungsmaßnahmen treffen“**

Übernahmehaftung

„ Jemand übernimmt eine bestimmte Aufgabe und steht damit für deren ordnungsgemäße oder sorgfältige Erfüllung ein“

Haftung für vorangegangenes gefährdendes Tun

**„ Jeder muss fürs eine gefährlichen
Handlungen, mit denen er eine
Gefahrenquellen geschaffen hat eintehen und
andere vor Risiken schützen“**

Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Kriterien aus Rechtsprechung und Literatur

**(Quelle: Heermann, Haftung im Sport, Stuttgart
u.a., 2008. Randnr. 407)**

I. Gefahrenprognose

II. Sphäre des Verantwortlichen

III. Sphäre des Geschädigten

Maßstab

**Was kann der Rechtsverkehr
berechtigterweise an Sicherheitsmaßnahmen
verlangen ?**

Wie wahrscheinlich ist der Eintritt eines Schadens ?

Welche Schwere könnte der zu erwartende Schaden haben ?

**Welcher Aufwand ist zur Sicherung und
Abwendung des Schadens angemessen und
erforderlich ?**

**Sind die Maßnahmen für den Verantwortlichen
möglich und zumutbar ?**

Kann der Geschädigte den Schaden selbst verhindern ?

Ist es dem Geschädigten zumutbar, das Schadensrisiko selbst zu tragen ?

Zu prüfen ist stets

Art und Umfang der
bestimmungsgemäßen Nutzung sowie
der nicht ganz fernliegenden
bestimmungswidrigen Nutzung !

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

(Kommune auf Verein)

???

**„ Übertragung“ auf Verein ist
grundsätzlich möglich !**

**„ Der ursprünglich
Verkehrssicherungspflichtige (Kommune)
bleibt weiter
verkehrssicherungspflichtig
(Überwachung / Aufsichtspflicht)**

Klassische Fälle außerhalb des Sports

**Räum- und
Streupflicht
Unterhalt von Straßen
Produzentenhaftung**

Weiterer denkbarer Fall :

Kommune delegiert auf Verein

**Verein delegiert dann auf Dritten
(bspw. Garten- und
Landschaftsbauunternehmen)**

**Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß
gegen
Verkehrssicherungspflichten
kann zur
Haftung führen**

Wie denkt der Richter ?
Wie prüft der Richter ?

Schadenersatz gem. § 280 BGB (Haftung aus Vertrag)

- I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses**
- II. Pflichtverletzung (§ 280 I)**
- III. Verschulden (§ 276 I)**
- IV. Schaden**
- V. Umfang des Schadens gem. §§ 249 ff.**

Schadenersatz gem. § 823 I BGB (Haftung aus Delikt)

- 1. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung / Unterlassung
des Anspruchsverpflichteten**
 - 1.1. Rechtsgutsverletzung (§ 823 I)**
 - 1.2. Ursächlichkeit der Handlung für die
Rechtsgutsverletzung**
- 2. Rechtswidrigkeit**
- 3. Verschulden (§ 276)**
- 4. Schaden (Ursächlichkeit zwischen
Rechtsgutsverletzung und Schaden)**
- 5. Umfang des zu ersetzenden Schadens gem. §§ 249 ff.**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit !!!**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
www.ehrenamt-europa.eu**